



Recht auf Beratung und Unterstützung Ein hoher Anspruch an die Träger der Eingliederungshilfe

Von Matthias Rosemann

Das Bundesteilhabegesetz hat die Rolle der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Rehabilitationsträgern gestärkt. Insbesondere die grundsätzliche Beteiligung der Leistungsberechtigten an allen Phasen des Rehabilitationsprozesses ist ein wichtiges Merkmal dafür. Das Leistungsrecht an sich ist dadurch aber nicht einfacher geworden. Offensichtlich war dem Gesetzgeber deshalb bewusst, dass er Mechanismen schaffen muss, die die leistungsberechtigten Personen auch dabei unterstützt, ihre Rechte aktiv wahrzunehmen. Dabei kommen der Beratung und der Unterstützung der Leistungsberechtigten eine besondere Bedeutung zu. Ein wichtiger Schritt waren die unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB), die flächendeckend in ganz Deutschland geschaffen wurden und die den Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Zugehörigen auch dauerhaft zur Verfügung stehen werden.

Damit wurden aber die Kostenträger nicht aus ihrer Verantwortung gelassen. Und deshalb ist bemerkenswert, welche Aufgaben der Beratung und der Unterstützung der Gesetzgeber insbesondere den Trägern der Eingliederungshilfe im § 106 SGB IX aufgetragen hat. Diese Rechtsvorschrift stellt fest, dass die Menschen mit Behinderungen und ggf. auch die Personen ihres Vertrauens ein Recht auf Beratung und – soweit erforderlich – auch ein Recht auf Unterstützung haben. Als Gegenstände der Beratung werden die Lebenssituation der Leistungsberechtigten, die Einbeziehung anderer Leistungsträger (nicht nur der Rehabilitationsträger!), die Verwaltungsabläufe, die Leistungserbringer und Hinweise auf andere Beratungsangebote einschließlich der EUTB genannt.

Unterstützung beginnt bereits bei der Antragsstellung

Bedeutsamer noch sind die Vorgaben im § 106 Abs. 3 SGB IX, die auf die Unterstützung abzielen, soweit sie erforderlich ist. Denn diese beginnt schon mit der Hilfestellung bei der Antragsstellung. Wenn also erkennbar ist, dass ein möglicherweise leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung schon bei der Antragsstellung Unterstützung bedarf, ist ihm dabei zu helfen. Mit dieser Vorgabe wird das (für die Eingliederungshilfe neue) Antragsverfahren nach § 108 SGB IX wirksam ergänzt. Da die Unterstützung bei der Antragsstellung ebenso wie die Hilfe bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten ausdrücklich genannt werden, müssen sich diese Hilfen auch schon auf das Verfahren an sich beziehen. Dieser Anspruch kann nicht genug betont werden, denn er setzt dem gelegentlich zu beobachtenden Verhalten mancher Mitarbeitenden bei den Kostenträgern Grenzen, etwa wenn von diesen darauf bestanden wird, dass ein formeller Antrag ausgefüllt und Unterlagen beigebracht sein müssen und dies von den Betroffenen selbst und allein, bevor sie tätig werden.

Der § 106 SGB IX schafft neue Rechte und Pflichten im Kontakt zwischen den Leistungsträgern und den leistungsberechtigten Menschen. Aber sie müssen auch eingefordert und umgesetzt werden. Damit der Anspruch auf Beratung und Unterstützung ausgelöst wird, sollten die betreffenden Menschen mit Behinderungen die Träger der Eingliederungshilfe auf ihren Bedarf nach Beratung und Hilfe hinweisen, am besten mit Verweis auf den § 106 SGB IX.

Der Anspruch auf Unterstützung geht aber noch weiter. Er beinhaltet u. a. auch die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten sowie die Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern. Das wird in manchen Regionen, in denen die Zahl der Leistungserbringer überschaubar ist, möglich sein. In Ballungsgebieten, in denen sich eine größere Zahl von Leistungserbringern mit unterschiedlichem Angebotspektrum findet, wird dieser Anspruch für die Träger der Eingliederungshilfe nicht so ganz leicht einzulösen sein.

Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Vor diesem Hintergrund ist es sehr erstaunlich, dass manche Träger der Eingliederungshilfe die früheren Hilfeplankonferenzen abgeschafft haben, die sie teilweise in den Zeiten des SGB XII selbst ein- und durchgeführt hatten, seinerzeit allerdings ohne vergleichbare Rechtsgrundlage. Nun gibt es diese im SGB IX. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände hat dazu geraten, als Gemeinschaft der Leistungserbringer den Trägern der Eingliederungshilfe eine solche Beratungs- und Konferenzstruktur als Maßnahme zur Umsetzung der Ansprüche aus dem § 106 Abs. 3 SGB IX anzubieten (www.bag-gpv.de/fileadmin/downloads/Empfehlungen_der_BAG_GPV_zur_HPK_2020__6_.pdf). Angesichts der ausgesprochenen trägen Umsetzung des BTHG in der Bundesrepublik lohnt es sich, mit den Trägern der Eingliederungshilfe über diesen § 106 SGB IX, insbesondere über den Absatz 3, noch einmal ins Gespräch zu kommen. Soweit erkennbar hat nur das Land Berlin die bisherigen Steuerungsgremien, die in ihrer Aufgabenstellung den Hilfeplankonferenzen ähnlich sind, auch in der Umsetzung des BTHG beibehalten (vgl. die Nr. 101 Abs. 2 der AV-Eingliederungshilfe Berlin www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av-eh-887875.php).

Matthias Rosemann, M. A., ist Psychologe und Soziologe und war Geschäftsführer der Träger gGmbH in Berlin. Er ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden der Aktion Psychisch Kranke e. V.